

# PRIVATSTIFTUNGEN IM LICHT DES ERBRECHTSÄNDERUNGSGESETZES

## 1. Ausgangslage

Im Gegensatz zur Rechtslage vor dem 01.01.2017 wurde im neuen Erbrecht die Differenzierung der Vermögenszuwendungen unter Lebenden in Schenkungen, Vorschüsse und Vorempfänge aufgegeben und durch einen **einheitlichen Schenkungsbegriff** ersetzt.

Schenkungen des Verstorbenen an **nicht** dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten zugehörige Personen sind gemäß § 782 ABGB **auf Verlangen** eines Pflichtteilsberechtigten **innerhalb von zwei Jahren ab dem Schenkungszeitpunkt** zur Bemessungsgrundlage **hinzuzurechnen**, wodurch sich ein höherer Pflichtteil für die Pflichtteilsberechtigten ergeben kann.

Schenkungen an **Pflichtteilsberechtigte** sind gemäß § 783 ABGB **auf Verlangen** eines (anderen) Pflichtteilsberechtigten oder des/der Erben hingegen **unbefristet hinzuzurechnen**, wodurch sich die Bemessungsgrundlage erhöht, und beim beschenkten Pflichtteilsberechtigten auf dessen Pflichtteil **anzurechnen**, wodurch sich dessen Pflichtteilsanspruch verringert.

Weiters hat der Gesetzgeber in § 781 Abs 1 Z 4 ABGB ausdrücklich klargestellt, dass als pflichtteilsrechtlich relevante Schenkung die **Vermögenswidmung an eine Privatstiftung** sowie gemäß § 781 Abs 1 Z 5 ABGB auch die **Einräumung einer Begünstigtenstellung in einer Privatstiftung**, soweit ihr der Verstorbene sein Vermögen gewidmet hat, gilt.

Genau bei diesen Fallgruppen entstehen aber zahlreiche und überwiegend noch unbeantwortete Fragen, wie etwa die schon länger bekannte Frage, wann das **Vermögensopfer** hinsichtlich einer **Vermögenswidmung an eine Privatstiftung** erbracht wurde, aber auch völlig neue Fragen, wie etwa jene nach **Bewertung** und **Bewertungszeitpunkt** einer **Begünstigtenstellung**.

## 2. Vermögenswidmung an eine Privatstiftung unter Lebenden

### 2.1 Arten der Vermögenswidmung

Bei der Vermögenswidmung an eine Privatstiftung unter Lebenden sind verschiedene zeitliche Etappen zu beachten.

Zunächst ist die Vermögenswidmung durch den/die Stifter im **Zeitpunkt der Errichtung** der Privatstiftung möglich, dies mit der Besonderheit, dass hier ein **einseitiges Rechtsgeschäft** vorliegt, und somit keine Annahme – wie bei der Schenkung – nötig ist.

An eine **Vorstiftung** oder **bereits errichtete Stiftung** kann – einen entsprechenden Vorbehalt des Änderungsrechtes des Stifters iSd § 33 Abs 2 Satz 1 PSG vorausgesetzt – durch **Änderung der Stiftungserklärung** zusätzliches Vermögen gewidmet werden.

Abseits davon ist eine sog. **Nachstiftung** durch den Stifter bzw. eine sog. **Zustiftung** durch einen Dritten möglich, was aber als zweiseitiges Rechtsgeschäft die Annahme durch die Stiftung voraussetzt. Erwähnt sei an dieser Stelle auch, dass dies ebenso in Form einer Schenkung auf den Todesfall möglich ist.

## 2.2 Pflichtteilsrechtliche Auswirkungen

Das Vermögen, das der Verstorbene wie oben dargestellt (lebzeitig) an die Privatstiftung gewidmet hat, ist nach dessen Ableben oft Teil von pflichtteilsrechtlichen Auseinandersetzungen.

Nachdem die Privatstiftung als **juristische Person** in keinem Fall eine pflichtteilsberechtigte Person sein kann, ist das durch Pflichtteilsberechtigte auszuübende Verlangen auf **Hinzurechnung** der Schenkung – was somit zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage und damit zu einer **Erhöhung der Pflichtteilslast** führt – nur innerhalb der **Zweijahresfrist** möglich.

## 3. Einräumung einer Begünstigtenstellung unter Lebenden

### 3.1 Arten der Begünstigtenstellung, Bewertung und Bewertungszeitpunkt

- Im Gegensatz zur Vermögenswidmung an die Privatstiftung, die in Form eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes erfolgt, liegt bei der **Einräumung der Begünstigtenstellung** ein dreipersonales Verhältnis vor. Zwischen dem Geschenkgeber – meist (aber nicht zwingend) der Stifter – und dem Geschenknehmer (= Begünstigter) wird die Privatstiftung quasi "zwischengeschaltet".

Schenkungsgegenstand ist also eine **vermögenswerte Rechtsstellung als Begünstigter**, die während aufrechten Bestandes der Privatstiftung darauf ausgerichtet ist, dem Begünstigten Zuwendungen, insbesondere Geld- und Sachleistungen, zukommen zu lassen.

Entscheidend ist außerdem, ob die Einräumung der Begünstigtenstellung letztlich auch auf den **Willen des Verstorbenen zurückzuführen** ist, da nur diesfalls eine **Hinzu-** und gegebenenfalls eine **Anrechnung** ausgelöst wird, woran es etwa fehlen kann, wenn die Einräumung der Begünstigtenstellung auf **freier Ermessensentscheidung eines Stiftungsorganes** oder einer **ermächtigten Stelle** beruht.

Letztlich lässt sich hier aber keine exakte Abgrenzung treffen, da selbst bei grundsätzlicher Ermesseneinräumung der **Stifterwille durchschlagen** kann, wenn der **Stiftungszweck und**

die **Stiftungserklärung** derart eng gefasst sind, dass weder dem Stiftungsvorstand noch einer im Sinne des § 9 Abs 1 Z 3 PSG bezeichneten Stelle ein Ermessen zukommt. Entscheidend ist im Ergebnis, dass seitens des Stifters aus seinem Willen ein aktives Tun gesetzt wird, dass sich auf die Begünstigtenstellung auswirkt.

Da jedoch in der österreichischen Praxis **Familienprivatstiftungen** die Regel sind, deren Ziel zuvorderst die Versorgung der Stifterfamilie ist, wird der Stifter wohl ohnehin selten "das Ruder aus der Hand geben" und die konkrete Versorgung – also insbesondere die Einsetzung der Begünstigten – selbst sehr exakt vorgeben.

Damit aber eine **hinzu-** und gegebenenfalls **anrechnungspflichtige** Schenkung iSd § 781 Abs 2 Z 5 ABGB vorliegt, muss diese weiters über einen **bewertbaren Vermögenswert** verfügen.

Bewertungszeitpunkt ist – wie generell für alle Schenkungen iSd § 781 ABGB – jener Zeitpunkt, in welchem die Schenkung "**wirklich gemacht**" wurde, weshalb es ebenso wie für den Beginn der Zweijahresfrist auf den Zeitpunkt des Vermögensopfers ankommt.

Ein **bewertbarer Vermögenswert** liegt aber überhaupt nur dann vor, wenn der Begünstigte eine **gefestigte Aussicht auf eine zukünftige Zuwendung** hat, wobei diese Zuwendung im Schenkungszeitpunkt, spätestens aber im Zeitpunkt des Ablebens des Geschenkgebers, erfolgt sein muss.

Hinsichtlich der Begünstigtenstellung können exemplarisch folgende Fallgruppen genannt werden:

- Erhält der Begünstigte etwa aufgrund eines Beschlusses **einmalig** eine Zuwendung in Höhe von EUR 100.000,00 (= **Einmalbegünstigung**), so ist der Vermögenswert der Begünstigtenstellung mit ebendiesem Betrag festzusetzen.
- Soll der Begünstigte **in Form einer Rente** jährlich EUR 10.000,00 zugewendet bekommen, so bestimmt sich der Vermögenswert der Begünstigtenstellung nach **versicherungsmathematischen Grundsätzen** unter entsprechender Abzinsung auf den Bewertungszeitpunkt. Dies bedeutet, dass die Begünstigtenstellung einer (gesunden) 20-jährigen Person regelmäßig höher zu bewerten wäre als jene einer 70-jährigen Person.
- Liegt eine dem Begünstigten zukommende Zuwendung im **Ermessen** eines bestimmten Gremiums – beispielsweise eines Beirates – so ist die Aussicht auf Zuwendungen nicht ausreichend gefestigt und **wäre gegebenenfalls sogar mit null zu bewerten**. Selbiges kann gelten, wenn die Zuwendung unter einer **Bedingung** steht, wobei es unseres Erachtens hier auf die Art der Bedingung und deren Erreichbarkeit ankommt. So muss etwa das Erreichen eines bestimmten – realistischerweise zu erreichenden – Alters eine höhere Bewertung zulassen, wohingegen eine unter der Bedingung einer Eheschließung stehende Zuwendung einen deutlich geringeren Wert haben wird.

Entscheidend ist, dass ein entsprechender Vermögenswert im oben erläuterten Zeitpunkt vorliegt. Dies bedeutet aber auch, dass **vor dem Ableben des Geschenkgebers** geleistete

**tatsächliche** Zahlungen immer pflichtteilsrechtlich in Anschlag zu bringen und auf den Todeszeitpunkt nach dem VPI zu valorisieren sind und zwar **unabhängig davon, ob diese Zahlung auf einer Ermessensentscheidung beruht**. Nach dem Ableben aufgrund einer Ermessensentscheidung geleistete Zuwendungen sind jedoch **nicht mehr in Anschlag** zu bringen, da eben im Bewertungszeitpunkt (= spätestens der Ablebenszeitpunkt) **keine gefestigte Aussicht** auf Erlangung des Vermögens bestanden hat.

### 3.2 Pflichtteilsrechtliche Auswirkungen

Der sich nach obigen Ausführungen errechnende Vermögenswert ist nach Maßgabe des § 782 ABGB, also dann wenn der Begünstigte **kein Pflichtteilsberechtigter** ist, binnen **zwei Jahren** nach dem Vermögensopfer bzw. gemäß § 783 ABGB, also dann wenn der Begünstigte ein **Pflichtteilsberechtigter** ist, **zeitlich unbeschränkt**, auf Verlangen der Pflichtteilsbemessungsgrundlage **hinzuzurechnen** und gegebenenfalls auf den Pflichtteil des Begünstigten **anzurechnen**.

Im Ergebnis bedeutet dies eine Erhöhung der Pflichtteilslast und damit eine **Erhöhung der übrigen Pflichtteile**, sowie durch Abzug des Wertes der Begünstigtenstellung eine **Ver-ringerung des Pflichtteiles des Begünstigten**.

## 4. Altes und Neues zur Vermögensopfertheorie

In unmittelbarem Zusammenhang mit der oben erwähnten Zweijahresfrist steht naturgemäß die Frage, wann diese zu laufen beginnt. Hinsichtlich des Beginns dieser Frist spricht das Gesetz davon, dass es darauf ankommt, wann der Geschenkgeber die Schenkung "**wirklich gemacht**" hat. Mit dieser Formulierung nimmt der Gesetzgeber Bezug auf die schon im alten Erbrecht äußerst umstrittene sog. **Vermögensopfertheorie**, die nun aber auch im neuen Erbrecht Unklarheit bringt, da sich der Gesetzgeber im Wesentlichen auf einen Verweis auf zur bisherigen Rechtslage vorhandenes Schrifttum zurückgezogen hat.

Klar scheint, dass die Zweijahresfrist nicht zu laufen beginnt – und damit das Vermögensopfer nicht erbracht ist – solange sich der Stifter ein **Widerrufsrecht** oder sonstige **umfassende Änderungen** vorbehalten hat. Das Vermögensopfer gilt ebenso als nicht erbracht, wenn sich der Geschenkgeber **Nutzungen am Schenkungsgegenstand vorbehält**, wobei hier etliche Abstufungen bestehen, auf die hier im Detail nicht eingegangen werden kann.

### 4.1 Vermögensopfer bei der Vermögenswidmung an Privatstiftungen

Im Hinblick auf **Vermögenswidmungen an Privatstiftungen** hängt die Frage, ob ein Vermögensopfer erbracht wurde, vereinfacht gesagt davon ab, ob der Stifter die **Möglichkeit hat, das gewidmete Vermögen wiederzuerlangen** oder nicht. Insbesondere ist diese Möglichkeit also dann gegeben, wenn die **Möglichkeit der Festlegung Begünstigter samt Zuwendungen an diese durch ein Änderungsrecht gegeben** ist und sich der Stifter somit durch **Einsetzung von sich selbst als Letzt-/Begünstigten** und (im Falle einer Letztbegünstigung) durch geltend gemachten **Widerruf** das Vermögen wieder zuführen kann.

## 4.2 Vermögensopfer bei Einräumung einer Begünstigtenstellung

Bei der **Einräumung einer Begünstigtenstellung** hängt die Frage, ob das Vermögensopfer bereits erbracht wurde, davon ab, ob der Begünstigte seiner Rechtstellung wieder "beraubt" werden kann. Bei **bereits aus der Begünstigtenstellung tatsächlich erhaltenem Vermögen ist das Vermögensopfer aber jedenfalls eingetreten**, sodass hier ab Erhalt die Zweijahresfrist zu laufen beginnt. Selbiges gilt auch für den Fall, dass der Begünstigte bereits einen klagbaren Anspruch auf seine Leistung erhalten hat.

Durch ausdrückliche Einbeziehung der Begünstigtenstellung als Schenkung im Zuge des ErbRÄG 2015 wurde auch die **Judikatur zum alten Erbrecht**, die einer **beabsichtigten Umgehung des Pflichtteilsrechtes** entgegentreten sollte, weitgehend **obsolet**.

Im Wesentlichen hatte diese Judikatur den Fall vor Augen, dass eine Zuwendung an eine **"zweischengeschaltete Privatstiftung"** getätigt wurde und diese nach Ablauf der hier zur Anwendung gelangenden **Zweijahresfrist** – ansich hinzu- und anrechnungsfreie – Zuwendungen an pflichtteilsberechtigte Begünstigte tätigte. Somit würde aber der Gleichbehandlungsgrundsatz unter den Pflichtteilsberechtigten unterlaufen werden.

Nach altem Erbrecht war hier deshalb gefestigte Judikatur, dass, obwohl der Geschenkgeber zunächst an eine nicht pflichtteilsberechtigte Person geschenkt hatte, die Hinzu- und Anrechnung einer weiteren Zuwendung durch die Stiftung an den pflichtteilsberechtigten Begünstigten **zeitlich unbeschränkt verlangt** werden konnte.

**Durch explizite Erwähnung der Begünstigtenstellung als Schenkung in § 781 Abs 2 Z 5 ABGB wurde diese Judikaturlinie nun im Wesentlichen gesetzlich positiviert.**

## 5. Fazit

Im rechtlich komplexen Bereich der Hinzu- und Anrechnung hat der Gesetzgeber bisherige Judikatur und Lehre teilweise positiviert, aber auch einige neue Regelungen geschaffen, die sich insbesondere auch im Bereich der Vermögensnachfolge in Bezug auf Privatstiftungen bemerkbar machen.

Für die Praxis sind daher nochmals kurz zusammengefasst folgende Fragen entscheidend:

- **Erfolgt die Zuwendung an eine pflichtteilsberechtigte Person** (⇒ unbeschränkte Hinzu- und Anrechnung) **oder an eine nicht pflichtteilsberechtigte Person** (Hinzurechnung nur dann, wenn die Schenkung innerhalb von zwei Jahren vor dem Tod des Zuwendenden erfolgt ist)?
- Wurde die Schenkung **wirklich gemacht**, liegt also ein **erbrachtes Vermögensopfer** vor? (vorbehaltene Widerrufs- oder Änderungsrechte, je nach Ausgestaltung, könnten einem Vermögensopfer wie erwähnt entgegenstehen)
- **Welche Art von Begünstigtenstellung** liegt vor und wie ist diese zu **bewerten**?

Die Beantwortung all dieser Fragen ist von entscheidender Bedeutung für die erbrechtliche Abwicklung im Zusammenhang mit Privatstiftungen und sollten diese Aspekte daher bereits zu Lebzeiten des Stifters (oder Zustifters) durch entsprechende Gestaltung von Stiftungs(zusatz)urkunden oder Pflichtteilsverzichteten beachtet werden, um allfälligen Konflikten zwischen den Pflichtteilsberechtigten und unter Umständen beschenkten Dritten vorzubeugen.

Insbesondere die letzten beiden Fragen bedürfen aufgrund deren Vielschichtigkeit und teils divergierender Lehrmeinungen und Judikatur einer einzelfallbezogenen juristischen Beratung.

Für Ihre allfälligen Überlegungen steht Ihnen unser Team selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

[RA DDr. Alexander Hasch](#)

[RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA](#)

[RAA Mag. Felix Bodingbauer](#)